

Erläuterungen zum Thema:

Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit und der Abschluss von Vereinbarungen

Stadt Bergkamen
Der Bürgermeister
Jugendamt Bergkamen
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
Kinder- und Jugendbüro

...natürlich
BERGKAMEN



02307/965381
Stand: 04.11.2013

Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche – worum geht es da überhaupt?

Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Maßnahmen in Gang gesetzt, um Kinder und Jugendliche wirksam vor Gewalt, Verwahrlosung und Missbrauch zu schützen. Auslöser war hier das Bekanntwerden zahlreicher Missbrauchsfälle in den letzten Jahren.

Neben vielen Regelungen, die vor allem hauptamtliche Mitarbeiter und Einrichtungen der Jugendhilfe betreffen, sind nun auch gesetzliche Vorgaben für neben- und ehrenamtlich Tätige vorhanden.

Konkret geht es um die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse. Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe (also Vereine/Gruppen/Organisationen) Vereinbarungen darüber treffen, für welche Tätigkeiten sich der Träger der freien Jugendhilfe erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen muss. Die entsprechende Regelung findet sich in § 72a Absatz 4 SGB VIII (siehe Anlage 5)¹.

Worum geht es in den Vereinbarungen?

Kinder- und Jugendschutz sind ein wichtiger Bestandteil gelungener Jugendarbeit. Dies sollen die Vereinbarungen nach §72a SGB VIII unterstützen.

Die Vereinbarungen enthalten einen Kriterienkatalog, an dem sich der freie Träger bei der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses orientieren kann. Die letztendliche Entscheidung - und damit auch die Verantwortung - liegt beim freien Träger. Unstrittig ist, dass bei sämtlichen „Übernachtungsaktionen“ ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Daneben ist die Fülle der Tätigkeiten in den einzelnen Trägern so vielfältig und unterschiedlich, dass der Kriterienkatalog bewusst weit gefasst ist.

Wichtig ist: Nicht das Jugendamt erhält Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis, sondern einzig der freie Träger!

Was für Kriterien gibt es?

Der Kriterienkatalog ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen freiem Träger und Jugendamt. Er richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen und dem sich daraus ergebenden Gefährdungspotentials.

Es ist verständlich, dass bei einem regelmäßigen, intensiven Kontakt, der evtl. sogar im Rahmen einer Einzelbetreuung stattfindet, das Gefährdungspotential höher ist als bei einem einmaligen Kontakt in der Öffentlichkeit (z. B. bei einem Kinderfest).

¹ Die hier benannten Anlagen sind Teil der Vereinbarung.

Der Vorstand des freien Trägers ist gut beraten, zunächst eine systematische Übersicht über die Tätigkeiten zu erstellen und in einem zweiten Schritt dann das Gefährdungspotential einzuordnen. Als Faustregel gilt: Je höher das Gefährdungspotential, desto eher sollte man die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Wie häufig sind die Kriterien zu prüfen?

Hier gibt es noch keine Erfahrungswerte. Sinnvoll erscheint es - analog zur Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse - eine Überprüfung mind. nach fünf Jahren erneut durchzuführen. Neue Tätigkeiten müssen natürlich auch überprüft werden.

Selbstverständlich muss bei einem Wechsel der ehrenamtlich Tätigen (z. B. neuer Trainer) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dies ist also keine einmalige Angelegenheit, sondern wird in Zukunft zu den organisatorischen Aufgaben der Jugendarbeit gehören.

Kurzfristig fällt ein Betreuer aus. Der Ersatz kann in der Kürze der Zeit kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Was nun?

Die Pflicht zur Vorlage soll natürlich nicht das spontane, ehrenamtliche Engagement unterbinden. Fällt z. B. einen Tag vor einer Ferienfreizeit ein Betreuer aus, muss natürlich schnell Ersatz gefunden werden.

Für diesen Fall soll der ehrenamtlich Tätige die sog. Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 1) unterschreiben, in der versichert wird, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorhanden sind.

Bei einer längerfristigen Mitarbeit ist aber die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Voraussetzung. Zudem soll dieses Vorgehen natürlich die Ausnahme bleiben und nicht sämtliche Aktivitäten als spontan deklariert werden.

Welche Rechtsfolgen hat es, wenn der freie Träger die Vereinbarung nicht unterschreibt?

Hier wird auf die Stellungnahme des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe verwiesen:

„Ausdrücklich verpflichtet wird nach § 72a Abs. 4 SGB VIII nur der öffentliche Träger. Er muss

durch Vereinbarungen sicherstellen, dass beim freien Träger keine einschlägig vorbestraften

Ehren- und Nebenamtler beschäftigt werden.

Der Träger der freien Jugendhilfe kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung

nicht generell ablehnen. Der Inhalt ist aber Verhandlungssache und soll partnerschaftlich

ausgehandelt werden.

Für den Fall, dass keine Einigung über eine Vereinbarung zustande kommt, und es zu Übergriffen auf Kinder und Jugendliche kommt, haftet auf jeden Fall der freie Träger bei entsprechenden Ansprüchen für die nachgewiesenen

Schäden, die durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hätten vermieden werden können. Zumindest wenn der öffentliche Träger sich gar nicht um den Abschluss von Vereinbarungen bemüht, sind auch Rechtsfolgen bei ihm möglich (unabhängig von möglichen öffentlichen Vorwürfen, Diskussionen etc., die sowohl beim öffentlichen wie auch bei einem freien Träger zu einem Ansehensverlust führen können).“

Das Jugendamt Bergkamen wird freie Träger, die keine Vereinbarung unterschreiben, regelmäßig auffordern dieses nachzuholen.

Welche Rechtsfolgen hat es, wenn ein freier Träger die Vereinbarung unterschreibt, aber nicht danach handelt?

Auch hier wird auf die Stellungnahme des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe verwiesen:

„Sofern die Vereinbarung fehlerhaft umgesetzt wird und es hierdurch zu Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt, die mit Hilfe der Einsichtnahme hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze! Beim einzelnen Träger muss es klare Regelungen und Strukturen geben, deren Einhaltung überprüft wird.“

Ist mit dem Abschluss der Vereinbarungen ein ausreichender Kinder- und Jugendschutz gewährleistet?

Formell ja. Praktisch ist es aber unumstritten, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alleine für einen wirksamen Schutz nicht ausreicht. Hier muss der freie Träger (evtl. mit Unterstützung seines Verbands) entsprechende Konzepte entwickeln. Wenn durch den Abschluss von Vereinbarungen aktiver Kinder- und Jugendschutz zu einem Thema wird, ist der erste Schritt schon getan.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis eigentlich?

Das erweiterte Führungszeugnis wurde durch eine Änderung des Personen-zentralregistergesetzes eingeführt, um die Aufnahme der in § 72a genannten Straftaten in ein Führungszeugnis zu ermöglichen.

Vor dieser Regelung wurden diese Straftatbestände ebenso wie alle anderen im Führungszeugnis aufgeführt, wenn die betreffende Person zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden war.

Daher war nicht sichergestellt, dass sämtliche für § 72a SGB VIII maßgeblichen Vorverurteilungen im Führungszeugnis vermerkt würden. Das erweiterte Führungszeugnis weist daher alle derartigen Vorverurteilungen zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis aus. Dabei sind dort auch Verurteilungen nach den in § 72a SGB VIII genannten Straftaten von unter 90 Tagessätzen und von Freiheitsstrafen unter drei Monaten vermerkt. Zudem gelten für diese Straftaten längere Verjährungsfristen.

Um welche Straftaten geht es?

Es geht hier vor allem um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Eine detaillierte Auflistung befindet sich in Anlage 6.

Wer beantragt das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis wird von den in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeitern (also Trainer, Betreuer, etc.) bei der zuständigen Meldebehörde (Wohnsitz des Mitarbeiters, für Bergkamen: Bürgerbüro) beantragt. Hierfür ist ein entsprechendes Schreiben des Vereins zu verwenden (Vordruck siehe Anlage 4). Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Mitarbeiter dann direkt zugesandt.

Welche Kosten entstehen?

Für ehrenamtlich Tätige ist die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses kostenfrei. Eine entsprechende Formulierung ist Teil des Vordrucks in Anlage 4. Für nebenamtlich Tätige kann keine Gebührenbefreiung gewährt werden.

Wer erhält Einblick in das Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt beim ehrenamtlich Tätigen. Grundsätzlich entscheidet dieser allein ob und wem dieses Dokument vorgelegt wird.

Aber: In der Vereinbarung zwischen dem freien Träger und dem Jugendamt verpflichtet sich der freie Träger, sich für bestimmte Tätigkeiten die erweiterten Führungszeugnisse von den ehrenamtlich Tätigen vorlegen zu lassen. Verweigert der ehrenamtlich Tätige dies, darf dieser bei konsequenter Umsetzung der Vereinbarung keine Tätigkeit in der Jugendarbeit aufnehmen!

Der freie Träger der Jugendhilfe soll eine Person bestimmen, die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse nimmt. Dies muss nicht zwingend ein Vorstandsmitglied sein. Entsprechend des Vordrucks in Anlage 3 wird die Einsichtnahme, das Datum und der Umstand, dass keine Eintragungen nach den Straftaten des § 72a SGB VIII vorliegt, dokumentiert. Diese Dokumentation ist sicher aufzubewahren.

Eine weitergehende Dokumentation oder gar die Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses sind nur mit der Einwilligung des ehrenamtlich Tätigen zulässig!

Das erweiterte Führungszeugnis enthält Einträge – was nun?

Hier muss man differenzieren. Enthält das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag zu den Straftaten des § 72a SGB VIII (also den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) darf keine Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit aufgenommen werden! Dies gilt ausnahmslos.

Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge über andere Straftaten, ergibt sich auf Grundlage des § 72a SGB VIII kein Ausschlussgrund für eine Tätigkeit in der Jugendarbeit. Sicherlich hat aber jeder Vorstand „Bauchschmerzen“ wenn der Vereinskassierer eine Vorstrafe wegen Betrugs hat oder der Betreuer wegen eines Drogendelikts verurteilt wurde. Eine einfache Musterlösung gibt es in diesen Fällen nicht. Hier ist man gut beraten, das offene Gespräch mit den ehrenamtlich Tätigen zu suchen.

Die Informationen über evtl. Einträge sind natürlich vertraulich zu behandeln.

Wie oft muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden?

Alle fünf Jahre. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.